

BÄUME SCHÜTZEN

Eine Broschüre zum Baumschutz

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND) Landesverband Brandenburg e.V.



Hintergrund

„...Der Baum, der manche zu Tränen rührt, ist in den Augen anderer nur ein grünes Ding, das im Wege steht.“ William Blake

Bäume sind ein bedeutsamer Bestandteil unseres Lebens, sie prägen das Bild unserer Landschaften und Orte und erfüllen zahlreiche ökologische Funktionen. Dabei sind sie nicht nur Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen. Sie produzieren für uns lebensnotwendigen Sauerstoff, filtern Staub und Abgase, sind Windschutz und spenden Schatten. Außerdem sind sie einfach schön!

Zum Schutz der Bäume gibt es eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen, über die diese Broschüre informiert. Seit Ende 2010 gibt es keine landesweite Baumschutzverordnung mehr, so dass in den Kreisen, Städten und Gemeinden viele unterschiedliche Regelungen bestehen.

Diese Broschüre soll eine Orientierungshilfe für alle Interessierten sein, die den Schutz des wertvollen Brandenburger Baumbestandes gewährleistet sehen wollen.

Inhaltsverzeichnis

HINTERGRUND	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
WIE SIND BRANDENBURGS BÄUME GESCHÜTZT?	4
WELCHE BÄUME SIND BESONDERS GESCHÜTZT?	6
WANN UND VON WEM KÖNNEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN ERTEILT WERDEN?	7
PROBLEMFALL: BAUMSCHÄDEN	8
FAZIT	11
FÜR DEN BAUMSCHUTZ ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN NACH LANDKREISEN	12
MÖCHTEN SIE MEHR FÜR DEN BAUMSCHUTZ IN BRANDENBURG TUN?	15

Wie sind Brandenburgs Bäume geschützt?

Grundlage für die Baumschutzverordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden sind das Bundesnaturschutzgesetz und das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz. Durch die Verordnungen und Satzungen werden alle Bäume in einem bestimmten Gebiet zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt.

Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es: „Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“

Der Schutz kann sich ... für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an ... Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz ist festgelegt, wie die Unterschutzstellung von Bäumen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt durch eine Verordnung erfolgt. Außerdem heißt es dort: „Die Gemeinden können innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen geschützte Landschaftsbestandteile ... auch durch Satzung unter Schutz stellen.“. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden übrigens auch als Innenbereich bezeichnet.

Drei Landkreise (Märkisch Oderland, Oberhavel und Uckermark) haben im Moment keine Baumschutzverordnung. Die Gemeinden können und sollten daher in ihren eigenen Baumschutzsatzungen strengere Schutzmaßnahmen für ihre Bäume ergreifen!

Übrigens: Die Baumschutzverordnungen und –satzungen gelten nicht für Wald im Sinne des Waldgesetzes. Auch Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten von Kleingartenanlagen fallen nicht unter den Baumschutz.

Welche Bäume sind besonders geschützt?

Alleebäume

Nach § 17 Brandenburgischen Naturschutzanpassungsgesetzes dürfen Alleen *„nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.“*

Streuobstbestände

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz behandelt Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften als besonders geschützte Biotope. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind *„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung“* führen, verboten.

Naturdenkmale

Bundesnaturschutzgesetz, § 28:

„Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgelegte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskulturellen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Sonstiges

Bundesnaturschutzgesetz, § 34:

„Es ist verboten, Bäume, außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“

Wann und von wem können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?

Eine Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen kann erteilt werden, wenn beispielsweise folgende Gründe vorliegen:

- Wenn ein nach dem Baurecht zulässiges Vorhaben nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden könnte.
- Wenn der Baum für den Eigentümer zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung wird.
- Wenn von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand beseitigt werden können.
- Wenn der Baum zur Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss.

In der Regel wird die Genehmigung mit der Auflage verbunden, Ersatzpflanzungen durchzuführen oder eine Ausgleichspflanzung vorzunehmen, falls keine Ersatzpflanzung möglich ist.

Diese Ersatzpflanzungen sind übrigens auch durch Baumschutzverordnungen und –satzungen geschützt, wenn sie noch nicht den darin festgesetzten Mindestumfang erreicht haben. Dies gilt auch für Bäume, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

Für die Erteilung der Genehmigungen ist im Geltungsbereich der Baumschutzverordnungen der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt zuständig. Im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen der Gemeinden und kreisangehörigen Städte ist für die Erteilung der Genehmigungen die jeweilige Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung zuständig.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Baumschutzes können mit Geldbußen in Höhe bis zu 65.000 Euro geahndet werden. Hierbei gilt leider: Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden, die zuständigen Behörde ist aber nicht dazu verpflichtet.

Problemfall: Baumschäden

Häufiger als erwartet treten Baumschäden auf und können ein Grund für Fällungen sein. Besonders wenn ein Baum durch bestehende Schäden eine Gefährdung für Personen darstellt, muss er meistens von der Verwaltung entfernt werden.

Ob ein Baum wirklich ernsthaft geschädigt ist, ist meistens sehr schwer festzustellen. Deshalb werden für diese Einschätzungen Experten zu Rate gezogen.

Gleichzeitig sind Ursachen für Baumschäden vielfältig und schlecht einzugrenzen.

Einige der häufigsten Schäden entstehen durch unsachgemäße Schnittmaßnahmen, den Ausbau von Straßen und damit einhergehende Beschädigungen durch Unfälle und Tausalzverteilung.

Schnittmaßnahmen

Falsche Schnittmaßnahmen führen bei Bäumen zu großen Wunden in der Rinde, die Eintrittsflächen für Krankheitserreger darstellen. Es wird oftmals ein zu großer Anteil der Blattmasse entfernt, sodass der Baum einen hohen Energieverlust erleiden kann.



Wird der Ast falsch abgeschitten, kann der Baum die Schnittwunde nicht überwollen. Dadurch entsteht kein natürlicher Wundverschluss und Keime können eindringen.

Straßenbau

Durch Fahrbahnerneuerungen und –verbreiterungen können die Wurzeln von Bäumen geschädigt werden. Holzzersetzende Pilze können dann in die Wurzeln eindringen und den Baum von innen zersetzen. Langfristig stirbt der infizierte Baum ab.

Neben den direkten Verletzungen der Wurzeln beim Straßenbau kann es zur Verdichtung des Bodens kommen. Durch eine Bodenverdichtung entsteht im Bereich

der Wurzeln ein ausgeprägter Sauerstoffmangel, der dazu führt, dass die Wurzeln nicht mehr atmen können und absterben.



Werden die Wurzeln beschädigt, überweilt der Baum auch hier die Verletzungen. Gleichzeitig dringen Feuchtigkeit, Pilze und Bakterien in den Baum ein, die diesen von innen heraus schädigen.

Anfahrsschäden

Alleine in Brandenburg gibt es ca. 4.000 Anfahrsschäden pro Jahr. Durch einen Unfall kann die Rinde der Bäume großflächig beschädigt werden. An diesen Stellen treten oft Fäulnis und Pilze auf. Da diese Verletzungen oft zum vollständigen Absterben der Bäume führen, ist es nötig Schutzmaßnahmen zu treffen. Oftmals werden die Flächen mit lichtundurchlässigen Folien abgedeckt, die dem Baum einen zusätzlichen Schutz bieten sollen.

Ganzjahresgefahr Tausalz

Durch das Ausbringen von Salz auf den Straßen werden zwar Glatteisflächen vermieden, es kann allerdings zur Ansammlung von Salz am Straßenrand kommen. Wird das Salz von den Pflanzen am Straßenrand aufgenommen, reichert es sich in diesen an. Denn Pflanzen sind nicht in der Lage diese Schadstoffe aktiv auszuscheiden. Aufgrund des Salzes kann es zu frühzeitigen Alterserscheinungen und einem vollständigen Absterben des Baumes kommen. Die Anzeichen für diese Schäden zeigen sich vor allem im Sommer, wenn sich die Blätter trotz ausreichender Wasserversorgung an den Rändern braun färben oder die Bäume insgesamt vertrocknet wirken.

Was tun im (Baum-) Notfall?

Wenn Bürgerinnen und Bürger feststellen, dass Bäume gefällt werden, ist es sinnvoll sich zunächst zu erkundigen, ob eine Fällgenehmigung vorliegt. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Fällung illegal erfolgt, sollte man sich nicht scheuen, diese Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Wo eine Baumschutzverordnung gilt, sollte man bei der Unteren Naturschutzbehörde anrufen. In den Bereichen, in denen die Ämter oder amtsfreien Gemeinden zuständig sind, sollte man beim Ordnungsamt der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde anrufen.

Oft ist schnelles Handeln erforderlich. Außerhalb der Dienstzeiten gibt es bei den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte meist einen Bereitschaftsdienst, der illegale Baumfällungen unterbinden kann. Wenn niemand erreichbar ist, kann man auch die Polizei benachrichtigen und versuchen, diese zum Einschreiten gegen die Ordnungswidrigkeit zu bewegen. Denkbar ist es auch, sich an das Verwaltungsgericht zu wenden, um einstweiligen Rechtsschutz gegen eine fehlende oder rechtsfehlerhafte Fällgenehmigung zu beantragen. Es ist sinnvoll, nach einigen Tagen schriftlich bei der Verwaltung nachzufragen, ob die Ordnungswidrigkeit auch tatsächlich geahndet wird. Leider haben wir manchmal den Eindruck, dass Fällgenehmigungen erteilt werden, obwohl die Fällung des Baumes vermeidbar gewesen wäre oder dass illegale Fällungen nicht geahndet werden. Wenn man wiederholt das Gefühl hat, dass es die Gemeinde, das Amt, die Stadt oder der Landkreis mit dem Baumschutz nicht allzu genau nimmt, kann man eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen. Fast alle für den Baumschutz zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen aber ihre Aufgaben mit großem Engagement. Für den BUND sind sie kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Fazit

Leider haben sich mit dem Wegfall der landesweiten Baumschutzverordnung die Bedingungen für den Baumschutz verschlechtert. In den Landkreisen Märkisch Oderland, Oberhavel und Uckermark gibt es keine Baumschutzverordnung. Dort sind Bäume nur geschützt, wenn die Städte und Gemeinden für ihre Innenbereiche eine Baumschutzsatzung verabschiedet haben. Für die Landkreise Oder-Spree und Potsdam-Mittelmark gelten die Baumschutzverordnungen nur für den Außenbereich, so dass in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen die Bäume nur geschützt sind, wenn die jeweiligen Städte und Gemeinden eine Baumschutzsatzung beschlossen haben.

Aber: Was nicht ist, kann ja noch werden!

Eigene Baumschutzsatzungen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen verabschiedet werden. Der BUND hat eine Musterbaumschutzverordnung erarbeitet, die in der Landesgeschäftsstelle erhältlich ist.

Die Mustersatzung sowie weitere Infos und Materialien finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.bund-brandenburg.de.

Für den Baumschutz zuständige Behörden nach Landkreisen

Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um eine flächendeckende Darstellung mit dem Hinweis, wo Baumschutzverordnungen oder –satzungen der Landkreise, Städte, Ämter und Gemeinden gelten. Dabei wurde auf inhaltliche Angaben verzichtet. Die Links zu den Baumschutzverordnungen finden Sie auf unserer Internetseite www.bund-brandenburg.de. Die Ansprechpartner werden aus Platzgründen nur für Landkreise und kreisfreie Städte genannt.

Landkreis Barnim

Untere Naturschutzbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel. (03334) 214 – 15 32
Fax (03334) 214 – 23 60
naturschutzbehoerde@kvbarnim.de
www.barnim.de

Der Landkreis Barnim besitzt eine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Marienwerder und Wandlitz sowie die Stadt Biesenthal haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Dahme Spreewald

Umweltamt
Beethovenweg 14
15907 Lübben

Tel. (03546) 20 2 - 3 18
Fax (03546) 20 2 - 3 17
Verteiler_Umweltamt@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Der Landkreis Dahme-Spreewald besitzt eine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Märkische Heide, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen, die Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde sowie die Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Elbe-Elster

Umweltamt
Nordpromenade 4 a

04916 Herzberg

Tel. (03535) 46 – 93 06 oder – 92 11
Fax (03535) 46 – 93 72
umweltamt@lkee.de
www.landkreis-elbe-elster.de

Der Landkreis Elbe-Elster besitzt eine Gehölzschutzverordnung.
Die Gemeinden Gröden und Röderland sowie die Ämter Plessa und Schlieben haben eine Baumschutzsatzung für ihre Innenbereiche.

Landkreis Havelland

Untere Naturschutzbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Tel. (03321) 403 – 54 11 / 54 47
Fax (03321) 403 – 54 60
Matthias.Lehmann@havelland.de
www.havelland.de

Der Landkreis Havelland besitzt eine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark, die Städte Falkensee, Ketzin, Nauen und Premnitz sowie das Amt Friesack haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Märkisch Oderland

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Tel. (03346) 85 0 – 73 20
Fax (03346) 85 0 – 73 09
naturschutz@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Der Landkreis Märkisch Oderland besitzt keine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Falkenberg, Hoppegarten, Letschin, Lindendorf, Neuenhagen, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Petershagen/ Eggersdorf, Prötzel, Reichenow-Möglin und Rüdersdorf, die Städte Bad Freienwalde, Strausberg und Wriezen sowie das Amt Märkische Schweiz haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Oberhavel
Untere Naturschutzbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Tel. (03301) 60 1-36 86
Fax (03301) 60 1-36 90
naturschutz@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Der Landkreis Oberhavel besitzt keine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land und Oberkrämer, die Städte Fürstenberg, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Oranienburg, Velten und Zehdenick sowie das Amt Gransee und Gemeinden haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Tel. (03541) 870 – 34 74 oder – 34 75
Fax (03541) 870 – 34 10
naturschutzbehoerde@osl-online.de
www.osl-online.de

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz besitzt eine Gehölzschutzverordnung.
Die Städte Lauchhammer und Schwarzeiche sowie das Amt Ortrand haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
Rathenaustraße 13
15848 Beeskow

Tel. (03366) 35 – 16 77
Fax (03366) 35 – 29 79
AndreasSchulze@landkreis-oder-spree.de
www.landkreis-oder-spree.de

Der Landkreis Oder-Spree besitzt eine Baumschutzverordnung, die nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt.
Die Gemeinden Grünheide, Schlaubetal, Schöneiche, Spreenhagen, Steinhöfel und Woltersdorf, die Städte Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Fürstenwalde, Müllrose und Storkow sowie die Ämter Brieskow-Finkenheerd und Scharmützelsee haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Naturschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Tel. (03391) 68 8 – 67 10
Fax (03391) 68 8 – 67 02
umweltamt@opr.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin besitzt eine Baumschutzverordnung.
Die Stadt Neuruppin hat eine eigene Baumschutzsatzung für ihren Innenbereich.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Umweltamt
Papendorfer Weg 1
14806 Belzig

Tel. (033841) 91 – 1 25
Fax (033841) 91 – 1 64
naturschutz@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark besitzt eine Gehölzschutzverordnung, die nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt.
Die Gemeinden Groß Kreutz, Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Seddiner See und Stahnsdorf, die Städte Brück, Teltow und Treuenbrietzen sowie der Ortsteil Fichtenwalde der Stadt Beelitz haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Prignitz
Sachbereich Natur- und Gewässerschutz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Tel. (03876) 71 3-7 31
Fax (03876) 71 3-7 12
unb@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Der Landkreis Prignitz besitzt eine Baumschutzverordnung.
Die Städte Perleberg und Wittenberge haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Spree-Neiße
Amt für Naturschutz, Abfall- und Wasserwirtschaft
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst

Tel. (03562) 98 61 70 – 03
Fax (03562) 98 61 70 – 88
umweltamt@lkspn.de
www.landkreis-spree-neisse.de

Der Landkreis Spree-Neiße besitzt eine Baumschutzverordnung.

Die Städte Forst, Guben, Spremberg und Welzow haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Teltow-Fläming
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Tel. (03371) 608 – 25 00
Fax (03371) 608 – 91 70
Marlies.Zeisler@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Der Landkreis Teltow-Fläming besitzt eine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie die Städte Baruth und Trebbin haben eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Landkreis Uckermark
Landwirtschafts- und Umweltamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel. (03984) 70 – 15 68
Fax (03984) 70 – 45 99
amt68@uckermark.de
www.uckermark.de

Der Landkreis Uckermark besitzt keine Baumschutzverordnung.
Die Gemeinden Boitzenburger Land und Uckerland, die Städte Lychen, Prenzlau und Schwedt sowie die Ämter Brüssow, Gartz, Gerswalde, Gramzow und Oder-Welse besitzen eigene Baumschutzsatzungen für ihre Innenbereiche.

Stadt Brandenburg/Havel
Untere Naturschutzbehörde
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg/Havel

Tel. (03381) 58 – 31 06

Fax (03381) 58 – 31 44
umwelt@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Die Stadt Brandenburg/Havel besitzt eine Baumschutzverordnung.

Stadt Cottbus
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Tel. (0355) 612 – 27 36
Fax (0355) 612 – 27 04
gruenflaechenamt@cottbus.de
www.cottbus.de

Die Stadt Cottbus hat eine eigene Baumschutzsatzung für ihren Innenbereich.

Stadt Frankfurt/Oder
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt/Oder

Tel. (0335) 552 – 39 32
Fax (0335) 552 – 39 99
Kerstin.Kuerzer@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

Die Stadt Frankfurt/Oder besitzt eine Baumschutzverordnung.

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81
14469 Potsdam

Tel. (0331) 289 – 28 53
Fax (0331) 289 – 18 10
umwelt-natur@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Die Stadt Potsdam besitzt eine Baumschutzverordnung.

Möchten Sie mehr für den Baumschutz in Brandenburg tun?

... dann werden Sie Mitglied beim BUND!

Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns oder schauen Sie auf unserer Internetseite...

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Brandenburg e.V.

Friedrich-Ebert-Straße 114a

14467 Potsdam

Telefon: 0331-237 00 141, Fax : - 145

E-mail: bund.brandenburg@bund.net

Internet: www.bund-brandenburg.de

Unterstützen Sie die Arbeit des BUND mit einer Spende!

Mit Ihrem Beitrag kann der Brandenburger Baumbestand besser geschützt werden.

Spendenkonto:

GLS-Bank

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE24 4306 0967 1153 2782 00

Unter dem Stichwort „Baum- und Alleenschutz“

Impressum:

BUND Brandenburg, Friedrich-Ebert-Straße 114 a, 14467 Potsdam

Redaktion: Silke Bartolomäus, Axel Heinzl-Berndt

Fotos: Hannes Roth, Kira Heinemann

2016